



## **Hausordnung Jörg-Hube-Str. 103 - 113**

Die Hausordnung dient dazu, ein ruhiges und friedliches Wohnen zu ermöglichen und die Anlagen und Einrichtungen zu erhalten. Sie enthält Rechte und Pflichten, die für alle Bewohner gültig sind.

### **A. Lärm, Rücksichtnahme**

1. Jeder Nutzer, jede Nutzerin ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in der Wohnung, im Haus, im Hof und auf dem Grundstück unterbleibt. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr geboten. Radios, Fernseher, CD-Player etc. sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
2. Zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sollen Waschmaschinen in den Wohnungen nicht benutzt werden.
3. Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner, die eventuell davon betroffenen sind, rechtzeitig informiert werden.
4. Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittagsruhe (13.00 bis 15.00 Uhr) und zwischen 19.00 Uhr 8.00 Uhr grundsätzlich untersagt. Für regelmäßiges längeres Musizieren steht ein Musikraum zur Verfügung.
5. Üblicher Kinderlärm, als Ausdruck der Entfaltung des natürlichen Spiel- und Bewegungsdrangs, ist von den Mitbewohnern zu tolerieren.
6. Das Rauchen ist in allen Gemeinschaftsflächen des Hauses untersagt.

### **B. Kinder und Jugendliche**

1. Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen sie auf den dafür vorgesehenen Flächen spielen.
2. Die für den Spielplatz geltende Altersbeschränkung ist von Jugendlichen zu beachten. Jugendgruppen, die Unruhe stiften, Lärm verursachen

oder Anlagen mutwillig beschädigen, können auf der Grundlage des Hausrechts des Platzes verwiesen werden.

3. Flächen, für die ein Spielverbot gilt, müssen deutlich gekennzeichnet sein. Hierzu gehören üblicherweise Pflanz- und Blumenbeete sowie neu angelegte Grünflächen.
4. Die Spielplätze sind auch für Freunde und Freundinnen der in den Häusern wohnenden Kinder zugänglich.

### **C. Sicherheit und Schadensvermeidung**

1. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Aufzüge nur in Begleitung von Erwachsenen benutzen.
2. Aus Sicherheitsgründen dürfen sich Kinder nicht im Keller, in der Tiefgarage oder unbeaufsichtigt in Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten.
3. Unter Sicherheitsaspekten sind Haustüren, Kellereingänge und Zugänge zur Tiefgarage in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ständig geschlossen zu halten.
4. Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist mit Genehmigung der Hausverwaltung das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden.
5. Das Grillen mit Holzkohle ist auf den Balkonen grundsätzlich nicht gestattet. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist in der gesamten Wohnanlage untersagt.
6. Sind Heizungs- oder Wasserleitungen undicht oder beschädigt, so ist sofort das zuständige Versorgungsunternehmen, die Verwaltung oder die Genossenschaft zu benachrichtigen (s. Aushang).
7. Keller- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten.
8. Zur Vermeidung von Legionellen sollen alle Warmwasserleitungen, die längere Zeit nicht benutzt worden sind (z. B. während des Urlaubs),

bei Inbetriebnahme mehrere Minuten lang mit heißem Wasser durchgespült werden, damit das in der Leitung stehende Wasser abfließen kann.

#### **D. Reinigung und schonende Behandlung**

1. Für die Reinigung gemeinschaftlich genutzter Bereiche, Einrichtungen und Gegenstände innerhalb und außerhalb des Objektes wird eine Firma beauftragt. Die Nutzer sind aber auch selbst angehalten, für Sauberkeit, insbesondere in gemeinschaftlich genutzten Bereichen und auf dem Grundstück zu sorgen.
2. Bereiche und Gegenstände, die außerhalb der Wohnung genutzt werden, sind vom jeweiligen Nutzer regelmäßig zu reinigen. Dazu gehören das eigene Kellerabteil, die selbstgenutzten Fahrrad- und Pkw-Stellplätze, die eigene Wohnungstüre u. a.
3. Über das normale Maß gehende Verunreinigungen, welche durch Besucher, Kinder, Lieferanten oder Handwerker verursacht worden sind, sind vom jeweiligen Nutzer selbst, oder auf seine Kosten zu beseitigen.
4. Die Sauberhaltung des Spielplatzes nebst Umgebung gehört zu den Aufgaben der Eltern, deren Kinder dort spielen. Auch die Kinder selbst sind aufgerufen, ihren Spielbereich sauber zu halten und ordentlich aufgeräumt zu verlassen.

#### **E. Müllbeseitigung und Mülltrennung**

1. „Zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings sind Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle .. getrennt zu sammeln, ..“ (KrWG §14 Abs. 1). Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter und Container entsorgt werden. Sondermüll und Sperrgut sind gesondert zu entsorgen.
2. Abfälle und Substanzen jeglicher Art (Frittierfett, Speisereste, Hygieneartikel Babywindeln usw.), durch die Abwasserleitungen verstopft werden können, dürfen keinesfalls in Ausgussbecken oder Toiletten entsorgt werden.

#### **F. Laubgänge, Balkone und Fensterbänke**

1. Laubgänge sind Fluchtwege, die freigehalten werden müssen.

2. Blumenbretter und Blumenkästen müssen am Balkon oder auf der Fensterbank sicher angebracht werden, sodass sie auch bei Sturm nicht herunterfallen können. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand hinunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Nutzer tropft.

#### **G. Heizen und Lüften**

1. Alle Räume sollen während der Heizperiode dauerhaft und gleichmäßig beheizt werden. Kontinuierliches heizen spart Energie.
2. Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges, aber ausreichendes Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.

#### **H. Fahrzeuge und Stellplätze**

1. Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen ist nur im Rahmen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zulässig. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen, noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden.
2. Beim Befahren der Garageneinfahrten ist grundsätzlich Schritt-Geschwindigkeit einzuhalten.
3. Das Abstellen von Fahrrädern ist im Freien grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen, auf den Fahrradstellplätzen in der Tiefgarage und im privaten Keller gestattet.
4. Grünanlagen und Wege dürfen nicht von motorisierten Fahrzeugen befahren werden.
5. Für Kinderwagen gibt es einen eigenen Stellplatz im Bereich der Tiefgarage. Die ungehinderte Benutzung von Hauseingängen, Fluren und insbesondere von Fluchtwegen darf durch abgestellte Kinderwagen nicht eingeschränkt werden.

#### **I. Haustiere und Tierfütterung**

1. Bei der gestatteten Haltung von Haustieren ist darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht in den Außenanlagen, im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten.
2. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen. Von den Spielplätzen sind die Haustiere fernzuhalten.
3. Tauben, Möven und Rabenvögel dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gefüttert werden.

München, den 16.01.2020